

# BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen  
September 2016

Ausgegeben zu Berlin am 16.09.2016

## ■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

<b>II-07 Anlagentechnik für Effizienzhäuser Teil 2: Wärmeübergabe und Regelung im Raum</b> Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow, DELTA-Q	19. September 2016   9 bis 13 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €	ausge- bucht
<b>I-11 Erstellung, Antragstellung, Verpflichtung zur Anwendung, Zusammenhänge und Geltungsbereich von nationalen und europäischen technischen Bau- bestimmungen und Regelwerken, Prüfstellen, Tech- nischen Zulassungen, Normen und Baugesetze – Teil 1</b> Elke Schwarzwald, DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik	20. September 2016   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €	
<b>I-19 Europäische und nationale Regelungen zur Zulassung bzw. Zertifizierung von Bauprodukten – Was müssen Architekten, Ingenieure und Bauunternehmer in der Praxis beachten?</b> RA Michael M. Zmuda, HFK Rechtsanwälte	22. September 2016   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €	
<b>II-08 Anlagentechnik für Effizienzhäuser Teil 3: Verteilnetze und Speicher</b> Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow, DELTA-Q	26. September 2016   9 bis 13 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €	ausge- bucht
<b>I-12 Erstellung, Antragstellung, Verpflichtung zur Anwendung, Zusammenhänge und Geltungsbereich von nationalen und europäischen technischen Bau- bestimmungen und Regelwerken, Prüfstellen, Tech- nischen Zulassungen, Normen und Baugesetze – Teil 2</b> Peter Proschek, DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik	27. September 2016   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €	
<b>II-03 Planungen des Umbaus des Autobahndreiecks – Funkturn der BAB A 100</b> Michael Beer, SenStadtUm	20. September 2016   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €	

## INFORMATIONEN

### ■ Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) beschlossen!

Innerhalb von nur einem halben Jahr wurde das ABKG zum zweiten Mal geändert. Mit dieser erneuten Novelle konnten einige langjährige Forderungen des Berufsstandes im Gesetz verankert werden, vor allem wurde die Berufsankennungs-

richtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) und damit europäisches Recht umgesetzt. Die neue Fassung des ABKG erweitert im Sinne der europäischen Vorgaben die Bandbreite zureichender Qualifikationen, um in die Liste der Kammerangehörigen eingetragen werden zu können. Weitere wichtige Änderungen, die im Zuge der Novellierung des ABKG erreicht werden konnten, können dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 21. Juli 2016 ab Seite 425 entnommen werden.

Quelle: AK Berlin

## ■ Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Es wurden zwei Mitglieder der Baukammer durch die IHK Berlin als Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt:

### **Dipl.-Ing. Michael Krättschell**

CRP GmbH, Darwinstr. 15, 10589 Berlin  
Telefon: 030 34 99 06 40

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

### **Dipl.-Ing. Bernd Funke**

CRP GmbH, Darwinstr. 15, 10589 Berlin  
Telefon: 030 34 99 06 29

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

## ■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
FM	B.Eng. Abdelsalam Abdelmoaty	1, 3, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Mark Bodlée	6
PM	Dipl.-Ing. Andreas Bröskamp	1
PM	Dipl.-Ing. Katrin Ehmke	1, 5
PM	Dipl.-Ing. Andreas Heilig	1
PM	Dipl.-Ing. Tobias Kirchner	5
PM	Dipl.-Ing. (TU) Jens Peter Muhs	1
PM	Dipl.-Ing. Matthias Müller	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Jens Neder	4
BI	Dipl.-Ing. Wolfgang Ornth	1, 5
PM	Dipl.-Ing. Gerhard Günter Heinz Pieritz	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Dirk Rode	6
BI	Dipl.-Ing. Matthias Roth	2
FM	Dipl.-Ing. Hamid Sani Toorchi	1, 4, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Frank Sauer	1
PM	Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Frank Scholtysek	1, 6
PM	Dr.-Ing. Wolfram Tauer	3
PM	Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Ruth Wahlicht	3

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur

## ■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:  
[www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

## ■ Baukammer Berlin erwirkt Unterlassung gegen Sachverständigenverband

### **Hoher Qualitätsanspruch des Verfahrens der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen klargestellt**

1. Bei dem EuSaB e.V. handelt es sich um einen selbsternannten Verband der Europäischen zertifizierten Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz. Der Verband hatte auf seiner Internetseite geäußert und damit geworben, dass, anders als bei den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, das Akkreditierungsverfahren der Zertifizierungsgesellschaft eine hohe Transparenz erfordere.

Diese genannte Äußerung kann nur so verstanden werden, dass die Zertifizierung von Sachverständigen durch das Akkreditierungsverfahren der Zertifizierungsgesellschaft hoch-

transparent sei, nicht jedoch die Bestellung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Dies stellt eine unwahre oder sonst zur Täuschung geeignete Angabe nach UWG dar, denn im Fall der Baukammer Berlin ist mit der Sachverständigenordnung und der Verfahrensordnung eine hohe Transparenz gewährleistet.

2. Auf der genannten Internetseite äußert sich die EuSaB weiter wie folgt:

„Die akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft wird selber regelmäßig auf die Einhaltung der Inhalte des Akkreditierungsverfahrens von der DAkKS überwacht. Solch eine zusätzliche Kontrollfunktion des Prüfungsgremiums gibt es bei den Bestellungskörperschaften nicht.“

Dabei handelt es sich ebenfalls um eine unwahre oder sonst zur Täuschung geeignete Angabe, die rechtswidrig nach dem UWG ist. Denn tatsächlich werden die zur Bestellung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen berufenen Körperschaften ihrerseits nach den gesetzlichen Regelungen im Rahmen ihrer Aufgaben in der Bestellung überwacht. Zum Beispiel durch die staatliche Aufsicht der jeweiligen Verwaltung.

3. Angebliche Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024

Schließlich äußert sich die EuSaB wie folgt:

„Wir sind eine Vereinigung europäisch zertifizierter Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz nach DIN EN ISO/IEC 17024.“, und behauptet weiter, Ziel der Vereinigung sei die breite Aufstellung der europäischen Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 für den Bereich vorbeugender Brandschutz im nationalen und internationalen Rechtsraum. Diese genannten Äußerungen können nur so verstanden werden, dass es eine Zertifizierung von Sachverständigen jedenfalls für den vorbeugenden Brandschutz nach DIN EN ISO/IEC 17024 gäbe, über die die Mitglieder der EuSaB auch verfügten.

Auch hier handelt es sich um eine unwahre oder sonst zur Täuschung geeignete Angabe nach dem UWG. Nur die Zertifizierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17024 können akkreditiert sein. Eine Zertifizierung eines Sachverständigen nach DIN EN ISO/IEC 17024 ist nicht denkbar.

Alle Äußerungen erfüllen das Merkmal der Eignung für eine geschäftliche Entscheidung. Ersichtlich kommt es gerade darauf an, Personen, die eine Beauftragung eines Sachverständigen im Themengebiet vorbeugender Brandschutz erwägen, davon zu überzeugen, mit einem (angeblichen) nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen eine bessere Wahl zu treffen, als mit einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Auch dadurch wird versucht, Vertrauen zu erlangen, indem die Zertifizierung selbst als nach DIN EN ISO/IEC 17024 erfolgt suggeriert wird und so am allgemeinen Vertrauen in DIN bzw. ISO-Normen partizipiert wird. Dies führt zu Fehlvorstellungen beim Verbraucher und indiziert dadurch die wettbewerbsrechtliche Relevanz.

Nach allem handelte es sich bei diesen Äußerungen jeweils um eine unlautere geschäftliche Handlung, die die Baukammer durch die Kanzlei Richter Rechtsanwälte hat untersagen lassen. Seither wirbt die EuSaB damit nicht mehr.

Quelle: Baukammer Berlin

## ■ **Kein Lollapalooza im Treptower Park – Keine Trampeleien im Gartendenkmal**

Eingedenk der desaströsen Erfahrungen mit der Loveparade und anderen Großereignissen im und um den Berliner Tiergarten und des seither beklagenswerten Zustandes dieses für die Menschen wertvollen Erholungsparks inmitten der Stadt, lehnt es die Baukammer entschieden ab, den denkmalgeschützten Volkspark durch das geplante Lollapalooza-Festival zertrampeln und vermüllen zu lassen. Dessen Sanierung hat gerade erst 13 Millionen gekostet. Der Treptower Park steht wegen seiner hohen gestalterischen Bedeutung zu Recht unter Denkmalschutz. Er ist das Werk des berühmten Berliner Gartenbaudirektors Gustav Meyer. Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur und der Bezirksdenkmalrat wehren sich zu Recht dagegen, dieses Gartenkunstwerk zum Kirmesplatz zu degradieren. Der Denkmalausschuss der Baukammer Berlin sieht das genauso.

Und noch etwas: Auf diesem Gelände steht das sowjetische Ehrenmal für etwa 7.000 Soldaten und Offiziere der im Krieg gefallenen Sowjets. Dieses Areal ist nicht nur eine Gedenkstätte, sondern auch eine Kriegsgräberstätte. Die gebührende Achtung und Wertschätzung, der Respekt vor den Toten wird durch dieses Festival buchstäblich mit Füßen getreten. Fest steht: Die Baukammer begrüßt große Festivitäten und natürlich auch Lollapalooza in Berlin! Diese können das Stadtleben durchaus bereichern.

Der Treptower Park aber ist ein Erholungs- und auch ein Ort des Gedenkens. Für Trampeleien und Getöse, für Müll und Lollapalooza ist dort der falsche Platz.

Quelle: Baukammer Berlin

## ■ **2. Symposium Tragwerksplanung „Vision und Konstruktion“ am 14. Oktober 2016 in Berlin**

Das Tragwerksplaner Symposium – Vision und Konstruktion thematisiert zum zweiten Mal anhand herausragender nationaler und internationaler Beispiele die kreative Arbeit der Ingenieure, ihre Ideen bei der Tragwerksentwicklung und der Konzeption von Gebäuden. Besonders interessiert dabei der adäquate Umgang mit den unterschiedlichen verwendeten Materialien, ebenso wie die praktische Umsetzung des Tragwerkskonzepts auf der Baustelle. Der subjektive Zugang der planenden Ingenieure und ihre Ideen und Standpunkte werden von den international bekannten Vortragenden vorgestellt und laden zur Diskussion ein. Das Symposium wendet sich vor allem an Bauingenieure, konstruktiv interessierte Architekten und Studierende.

Die Veranstaltung findet am 14. Oktober 2016 in Berlin statt und ist eine Kooperationsveranstaltung vom Verband Beratender Ingenieure VBI und dem Ingenieur Baukunst e.V. mit verschiedenen Hochschulen.

Für die Mitglieder der Ingenieurkammern wird ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr angeboten.

Nähere Infos über [www.vbi.de](http://www.vbi.de).

Quelle: Info VBI vom 28.07.16

## ■ **Auslobung Ingenieurpreis des Deutschen Stahlbaues 2017**

Es ist wieder soweit: [bauforumstahl](http://bauforumstahl.de) lobt in Zusammenarbeit mit der Bundesingenieurkammer als ideellem Partner zum

dritten Mal den „Ingenieurpreis des Deutschen Stahlbaues“ aus. Der Preis wird alle zwei Jahre für besondere Ingenieurleistungen in den Kategorien Hochbau und Brückenbau vergeben. Prämiert werden neben herausragenden Neubauten und Lösungen für das Bauen im Bestand auch Berechnungsstrategien, Fertigungsverfahren, Montagekonzepte sowie Details oder Einzelbauteile, die seit 2014 erstellt und in der Praxis angewendet bzw. gebaut worden sind. Teilnahmeberechtigt sind die geistigen Urheber der eingereichten Ingenieurleistungen: Ingenieure und Ingenieurgemeinschaften, Ingenieur-/Architektengemeinschaften sowie Stahlbauunternehmen. Die Wettbewerbsteilnahme kann ausschließlich online erfolgen. Die Unterlagen können ab sofort hochgeladen werden ([www.ingenieurpreis.de](http://www.ingenieurpreis.de)).

Das Einreichungsende ist der 9. November 2016. Die Verleihung der Preise und Auszeichnungen erfolgt auf der Messe BAU am 17. Januar 2017 in München auf dem Gemeinschaftsstand von [bauforumstahl](http://bauforumstahl.de) e.V. und seinen Mitgliedern.  
Quelle: [PM.bauforumstahl](http://PM.bauforumstahl.de) Nr. 18/2016

## ■ **Stand Überarbeitung des Musteringenieurgesetzes**

### **Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz zur Berufsbezeichnung des Ingenieurs und den Titelschutz**

Die Konferenz der Wirtschaftsminister der Länder (WiMiKo) hat im Dezember 2015 dem Adhoc-Länderarbeitskreis „Ingenieurgesetze“ den Auftrag erteilt, das Musteringenieurgesetz aus dem Jahre 2003 hinsichtlich der Regelungen des Titelschutzes bei der Berufsbezeichnung Ingenieur so weit fortzuschreiben, „wie es die zwischenzeitlichen Entwicklungen im Ingenieurwesen wie auch die Notwendigkeiten der Anerkennung im Ausland erworbener Bildungsqualifikationen erforderlich machen“. Hintergrund war die sich abzeichnende weitere Zerfaserung der Länderingenieurgesetze im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie (BARL) in den einzelnen Ländern.

Die Bundesingenieurkammer und alle Länderkammern sind jetzt aufgerufen, sich intern auf einen einheitlichen Rahmen zu verständigen und dem WiMiKo-Länderarbeitskreis entsprechend zeitnah fachlich zuzuarbeiten sowie als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Der Ausschuss Berufsrecht hat daher, flankiert von weiteren Gremien der BlnGK, in mehreren Sitzungen mit der Weiterentwicklung v.a. der §§ 1-8 MIG, die bspw. die Frage regeln, wer ein Ingenieur ist und wer sich „Beratender Ingenieur“ nennen darf, begonnen. Auch der Länderbeirat der BlnGK hat sich zu diesem Kontext in einer Sondersitzung getroffen. Ziel ist es, bis zur Herbst-BKV der Bundesingenieurkammer eine gemeinsame tragfähige Position aller Kammern zu entwickeln.  
Quelle: [BlnGK-Report](http://BlnGK-Report) 3/16

## ■ **DIN-Norm für Sachverständigentätigkeit**

Im Februar 2016 hat das DIN die Norm DIN EN 16775 (Sachverständigentätigkeiten – Allgemeine Anforderungen an Sachverständigenleistungen) veröffentlicht. Die Norm spiegelt die vom CEN/TC 405 „Projekt-Komitee-Dienstleistungen von Gutachter- und Sachverständigenwesen“ erarbeitete europäische Norm wider, die 2011 vom französischen Normungsinstitut AFNOR beantragt worden war.

Die Bundesingenieurkammer hat sich bereits seit 2011 im Rahmen des europäischen Normungsprozesses beim CEN

sowie beim DIN dafür eingesetzt, dass die in Deutschland für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige geltenden besonderen gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden. Die Norm berücksichtigt deshalb, dass es in Europa unterschiedliche Rechtssysteme und unterschiedliche Rechtsprechung gibt, auf deren Grundlage jeweils andere Normen oder Anforderungen gelten können. Ausdrücklich findet die Norm keine Anwendung, wenn für Sachverständigenleistungen obligatorische vertragliche und/oder gesetzliche Rahmenbedingungen und Regelungen gelten, wie dies bei der öffentlichen Bestellung der Fall ist. Die Norm enthält lediglich generelle Anforderungen an Sachverständigenleistungen, definiert Begriffe, beschreibt einen Verhaltenskodex, fordert entsprechende Qualifikationen wie Kompetenz, Unparteilichkeit, Objektivität und Unabhängigkeit und schildert den Verfahrensablauf der Sachverständigenleistung.

Quelle: *BInGK-Report 3/16*

## ■ 6. Deutscher Baugerichtstag in Hamm

Anfang Juni fand in Hamm mit rund 540 Teilnehmern der 6. Deutsche Baugerichtstag statt, der sich als Sprachrohr der Baujustiz und der Baujuristen, aber auch der Baupraktiker, gegenüber der Gesetzgebung versteht und sich alle zwei Jahre mit aktuellen rechtspolitischen Fragestellungen beschäftigt. Die Bundesingenieurkammer ist Mitglied des Beirates des Deutschen Baugerichtstages und kann dabei Einfluss auf die Inhalte der Veranstaltung nehmen. In zehn Arbeitskreisen wurden bei der zweitägigen Veranstaltung auch unter Beteiligung zahlreicher Vertreter aus den Ingenieurkammern Empfehlungen zu aktuellen Themen wie zum Beispiel BIM, Bauvertrags- und Vergaberecht sowie dem Architekten- und Ingenieurrecht und zur DIN-Normung erarbeitet.

Zu BIM hat der Baugerichtstag mit deutlicher Zustimmung empfohlen, gesetzliche Regelungen zum Schutz der Modelldaten unterhalb des Urheberrechtsschutzes zu erlassen, die die zweckwidrige Verwendung geistigen Eigentums durch andere Projektbeteiligte oder Dritte untersagen. Allein dem Auftraggeber soll die projektbezogene Nutzung aller Planungsdaten vorbehalten bleiben. Dagegen fand die Empfehlung an den Gesetzgeber, BIM entsprechend einem Stufenplan für Bauprojekte der öffentlichen Hand ab einem bestimmten Bauvolumen zwingend vorzugeben, nur eine knappe Zustimmung. Einstimmig wurde zur Optimierung des Bauprozesses die Empfehlung ausgesprochen, eine gesetzliche Regelung über die obligatorische Spezialisierung der Land- und Oberlandesgerichte in Bausachen einzuführen. Hinsichtlich der geplanten Novellierung des energieeffizienten Bauens hat sich der Arbeitskreis „Sachverständigenrecht“ dafür ausgesprochen, zukünftig nur den Energiebedarf als alleinige energetische Kenngröße für den Nachweis des energiesparenden Bauens zu regeln. Daneben soll nach Ansicht des Arbeitskreises der Begriff und der Nachweis der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit energiesparendem Bauen konkretisiert werden.

Quelle: *BInGK-Report 3/16*

## ■ Studierendenwettbewerb: BBSR sucht gute Ideen für mehr Grün in wachsenden Städten

Unter dem Motto „Zukunftsbilder einer grünen Stadt – Grün auf engem Raum“ lobt das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einen Wettbewerb für Studierende stadt- und raumwissenschaftlicher Disziplinen aus. Gesucht werden innovative Ansätze für urbane Grünräume in

wachsenden Großstädten. Die Gewinner erhalten ein Preisgeld von insgesamt 10.000 Euro. Interessierte sind aufgerufen, bis zum 21. Oktober 2016 eine Ideenskizze als ersten Schritt des mehrstufigen Wettbewerbs beim Wettbewerbsbüro einzureichen.

Teilnehmen können Studierende aus stadt- und raumwissenschaftlichen Studiengängen mit Schwerpunkt Stadtplanung, Stadtentwicklung sowie Grünplanung. Aufgrund der gewünschten Komplexität der Beiträge wird eine Teilnahme besonders von Studierenden in fortgeschrittenen Semestern empfohlen. Es können sich Einzelpersonen oder Teams mit maximal drei Personen bewerben.

Gesucht werden Beiträge, die innovative Ansätze enthalten und gut realisierbar sind. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei begrenzten Flächenressourcen in wachsenden Städten. BBSR-Direktor Harald Herrmann: „Zu einem modernen Quartier zählt auch ein attraktives Umfeld mit viel Grün. Dabei geht es nicht nur um Dach- und Fassadenbegrünungen, sondern auch um die Gestaltung von Freiflächen in den Großstädten. Mehr Wohnraum zu schaffen und zugleich urbanes Grün zu sichern, ist kein Widerspruch. Unser Wettbewerb ist eine Ideenschmiede, wie wir Stadtgrün in hochverdichteten Quartieren erhalten können.“

Für die Entwürfe werden den Studierenden drei Entwurfsgebiete in Berlin vorgegeben. Die Beiträge können aus baulichen, freiraumplanerischen oder gärtnerischen Entwürfen, aus ökologischen Konzepten oder auch aus Entwicklungsstrategien bestehen. Eine hochkarätig besetzte Jury wird die besten Projekte auswählen. Im Rahmen des Bundeskongresses „Grün in der Stadt“ am 8. Mai 2017 wird BBSR-Direktor Harald Herrmann die Gewinner bekanntgeben. Alle Informationen zum Wettbewerb sind unter [www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de) abrufbar.

Quelle: *PM BBSR v. 27.07.16*

## RECHT

### ■ Deutscher Baugerichtstag empfiehlt gesetzliche Sicherungs-Verpflichtung für Bauträger

Der Arbeitskreis Bauversicherungsrecht des 6. Deutschen Baugerichtstag im Juni in Hamm hat einstimmig empfohlen, dass für den Fall, in dem eine Zahlung der Vergütung eines Bauträgers „ganz oder teilweise vor der Abnahme erfolgen soll, eine gesetzliche Verpflichtung des Bauträgers zu begründen ist, entweder über eine Versicherung oder Bürgschaft in Höhe von XY% des Vergütungsanspruchs dem Verbraucher Sicherheit zu gewähren“. Insbesondere solle „im Rahmen der alternativ empfohlenen Sicherungsmittel (Bürgschaft oder Versicherung) mindestens das Fertigstellungsmehrkostenrisiko des Erwerbers im Falle der Insolvenz des Bauträgers vor Fertigstellung abgesichert werden“. UNIT begrüßt die Empfehlung, weil die meisten Bauherren nicht wissen, dass es bei Beauftragung eines Bauträgers zu Risiken kommen kann, welche im Erfüllungsbereich liegen und deshalb nicht Gegenstand der Versicherungen sind. Denn der Bauträger schuldet seinem Bauherrn sowohl Planung und Überwachung als auch Ausführung mangelfrei und funktionierend. Kommt es während der Bauzeit und vor Abnahme zu einem Fehler, hat der Bauträger keinen Versicherungsschutz für Schäden am Bau, er muss auf eigene Kosten den Mangel beseitigen. Daher hatten die Repräsentanten der

UNIT in Hamm darüber hinaus noch eine Aufklärungspflicht für Bauträger bzw. Generalübernehmer (GÜ) gegenüber den Bauherren vorgeschlagen.

Quelle: UNITA-Brief 7-8/16

### ■ **Verstoß gegen DIN-Normen ist auch ohne Schadenseintritt ein Mangel!**

OLG Köln, Urteil vom 16.03.2016 – 16 U 63/15

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sichert der Auftragnehmer stillschweigend die Beachtung der anerkannten Regeln seines Fachs, wie sie unter anderen in DIN-Normen oder Unfallverhütungsvorschriften niedergelegt sein können, zu.

2. Ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik ist dann auch ohne Schadenseintritt ein Mangel, sofern der Auftragnehmer keine ihm günstige abweichende Vereinbarung beweist.

3. Auch ein technischer Minderwert, das heißt eine Auswirkung der vertragswidrigen Beschaffenheit auf den Ertrags- oder Gebrauchswert, ist ein Mangel. Gleiches gilt für einen merkantilen Minderwert.

4. Ebenso wie im VOB/B-Werkvertrag gilt im Rahmen eines BGB-Bauvertrags, dass der Auftragnehmer dem gegenüber Auftraggeber Bedenken anmelden muss, wenn die vom Auftraggeber vorgesehene Art und Weise der Ausführung oder auch verwendete Bauprodukte zu einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistungen führen können.

5. Unterlässt der Auftragnehmer eine Bedenkenanmeldung, obschon er die Mangelhaftigkeit der vorgegebenen Materialien bzw. vorgesehenen Ausführungsart hätte erkennen können und müssen, haftet er wegen der Verletzung von Hinweispflichten.

Quelle: ibr-online 26/2016

### ■ **Bauherr „haftet“ für Fehler im Bodengutachten!**

OLG Hamm, Urteil vom 24.05.2016 – 24 U 10/14

1. Planungsfehler eines Sonderfachmanns können im Verhältnis Bauherr/Architekt das Mitverschulden des Bauherrn begründen.

2. Der Bauherr muss dem Architekten die außerhalb seiner spezifischen Fachkenntnisse liegenden Informationen stellen.

Quelle: ibr-online 26/2016

### ■ **Akteneinsichtsrecht vs. Geheimnisschutz: Was hat Vorrang?**

OLG München, Beschluss vom 28.04.2016 – Verg 3/16

1. Der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gebietet, dass die von der Vergabekammer verfügte Einsichtnahme in die Vergabeakten selbstständig anfechtbar ist, sofern durch einen Vollzug Rechte des von der Akteneinsicht Betroffenen in einer durch die Hauptsacheentscheidung nicht wiedergutmachenden Weise beeinträchtigt werden können.

2. Derjenige, der an einen Aktenbestandteil ein Geheimhaltungsinteresse in Anspruch nimmt oder nehmen kann, hat dies nachvollziehbar zu begründen. Unter Berücksichtigung dieser Begründung sind dann die widerstreitenden

Belange der Beteiligten gegeneinander abzuwägen mit der Folge, dass ein Fall gegeben sein kann, in denen der Geheimnisschutz zurückzutreten hat und eine Offenlegung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen anzuordnen ist.

3. Dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann auch durch Schwärzungen von Teilen der Vergabeakte Rechnung getragen werden.

Quelle: ibr-online 26/2016

### ■ **Wissenschaftlich-kollegiale Zusammenarbeit nicht angezeigt: Sachverständiger befangen!**

Zur Befangenheit eines (hier: medizinischen) Sachverständigen, der die jahrelange wissenschaftlich-kollegiale Zusammenarbeit mit einem der Beklagten nicht ungefragt angezeigt.

Quelle: IBR Juni 2016

### ■ **Abstandsfläche nicht eingehalten: Kein Teilrückbau, sondern Totalabriss!**

VG Berlin, Urteil vom 15.03.2016 – 13 K 255. 15; ASOG § 12 Abs. 2 Satz 2; BauGB § 34 Abs. 1 Satz 1; BauNVO § 23 Abs. 3 Satz 5; BauO-BE §§ 6, 79

1. Hält ein Gebäudeteil die vorgeschriebenen Abstandsflächen nicht ein, ist die Baubehörde grundsätzlich gehalten, den vollständigen Abriss anzuordnen.

2. Der Einwand, ein Abriss und Rückbau führe zu unverhältnismäßig hohen Kosten, steht der Wirksamkeit einer Abrisverfügung nicht entgegen.

Quelle: IBR Juni 2016

### ■ **Bauunternehmer überzahlt: Architekt haftet!**

OLG Frankfurt, Urteil vom 31.03.2016 – 6 U 36/15 (nicht rechtskräftig); BGB §§ 633, 634; HOAI 2002 § 34

Zur ordnungsgemäßen Rechnungsprüfung im Rahmen der Leistungsphase 8 gehört es, dass der Architekt dem Bauherrn Zahlungsempfehlungen gibt. Hierbei hat der Architekt die ihm bekannten Abschlags- und Vorauszahlungen bei der Ermittlung des Zahlungsstandes und bei seinen Zahlungsempfehlungen zu berücksichtigen, um eine Überzahlung des Bauunternehmers zu vermeiden.

Quelle: IBR Juni 2016

### ■ **Auch im Sektorenbereich: Abweichungen können zum Angebotsausschluss führen!**

VK Bund, Beschluss vom 08.01.2016 – VK 2-127/15; GWB § 97 Abs. 1, 2; SektVO § 5 Abs. 3

1. Auch im Anwendungsbereich der SektVO führt eine Abweichung von den Vergabeunterlagen grundsätzlich zum Ausschluss des Angebots.

2. Mit der strikten Rechtsfolge des Angebotsausschlusses korrespondiert allerdings die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, die Vergabeunterlagen so klar und eindeutig zu formulieren, dass die Bieter diesen zweifelsfrei entnehmen können, welchen Anforderungen sie genügen müssen.

3. Bei Bauaufträgen im Sektorenbereich darf der Sektorauftraggeber die Submissionsergebnisse mangels Rechtsgrundlage den Bietern nicht mitteilen.

Quelle: IBR Juni 2016

## ■ Nachträglich vorzulegende Unterlagen dürfen nicht nachgefordert werden!

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.02.2016 – Verg 37/14

1. Bei einem öffentlichen Bauauftrag ist zur Feststellung des Auftragswerts der Gesamtwert der Arbeiten zu veranschlagen, der die vom öffentlichen Auftraggeber gezahlten Geldbeträge und die von Dritten als Gegenleistung für die für ihre Rechnung errichteten Bauwerke geleisteten Beträge umfasst.

2. Für die Entscheidung, ob Bewerber oder Bieter auf Grund von Eigenerklärungen und beigebrachten Nachweisen als geeignet bzw. ungeeignet zu beurteilen sind, ist nicht erforderlich, dass der öffentliche Auftraggeber sämtliche in Betracht kommenden Erkenntnisquellen ausschöpft, um die gemachten Arbeiten zu verifizieren.

3. Erklärungen oder Nachweise, die nach Abgabe des Angebots auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers vorzulegen sind, aber vom Bieter nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht werden, darf der Auftraggeber nicht nachfordern (entgegen OLG Celle).

Quelle: *ibr-online* 27/2016

## LITERATUR

### ■ Online-Buchprogramm zum Bauingenieurwesen – Rabatt für Kammermitglieder

Der Verlag Ernst & Sohn, eine Tochter der Verlagsgruppe Wiley & Sons, hat sein Online-Buchprogramm zum Thema Architektur und Bauingenieurwesen ausgebaut. Die deutschsprachige Online-Kollektion wird jetzt mit 30% Rabatt für Mitglieder der Länderingenieurkammern angeboten. Der Rabatt bezieht sich auf den Kauf der gesamten Kollektion.

Der Zugriff inkludiert standortübergreifende Nutzung sowie unbegrenzte Anzahl gleichzeitiger Nutzer und erfolgt über die kostenlose Verlagsplattform „Wiley Online Library“ ohne „Digital-Rights-Management“ Einschränkungen. Weiterführende Informationen sowie Kontaktdaten finden Sie unter: [www.wiley-vch.de/newsletter/pdf/Online\\_Kollektion\\_Bauwesen\\_Ernst\\_Sohn.pdf](http://www.wiley-vch.de/newsletter/pdf/Online_Kollektion_Bauwesen_Ernst_Sohn.pdf)

Quelle: Verlag Ernst & Sohn vom 01.07.16

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt · Regionalausgabe Berlin  
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR  
Gutmuthsstraße 24 | 12163 Berlin  
Tel.: (030) 797 443-12 | Fax: (030) 797 443-29  
E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)  
Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)  
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel  
Redaktionsschluss: 18.08.2016

### Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss		Erscheinungstermin
<b>16.09.2016</b>		<b>17.10.2016</b>
<b>14.10.2016</b>		<b>15.11.2016</b>
		<b>10/2016</b>
		<b>11/2016</b>

## ■ VBI-Broschüre zum neuen Vergaberecht

Die am 09.06.16 erschienene VBI-Textausgabe des „Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“ ist eine der ersten Publikationen, die den vollständigen Text der seit 18.04.16 gültigen neuen Vergabeordnung enthält. Der Verband will damit seine Mitglieder, aber auch öffentliche und private Auftraggeber sowie die gesamte Fachöffentlichkeit bei der Einarbeitung in die neuen Rechtsvorschriften unterstützen.

Wichtigste Neuerung aus Ingenieursicht: Es gibt keine eigenständige Verordnung für die Vergabe von Planungsleistungen mehr. Die entsprechenden Vorschriften bilden jetzt einen eigenen Abschnitt innerhalb der Vergabeverordnung. Darin finden sich auch Vorschriften für die Durchführung von Planungswettbewerb, die auf ausgewählte Objekte im Hoch- und Brückenbau angewendet werden sollen.

Nach neuem Recht stehen bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen Verhandlungsverfahren und wettbewerblicher Dialog als gleichberechtigte Vergabeverfahren nebeneinander. Der öffentliche Auftraggeber kann also zwischen diesen beiden Verfahren frei wählen. Beide Verfahren sind inhaltlich modifiziert worden. Beiden Verfahren ist wie bisher grundsätzlich ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet, an dem sich jedes interessierte Unternehmen beteiligen kann.

Die VBI-Broschüre „Vergaberecht 2016 – Textausgabe“ (DIN A 5 Broschur) enthält den vollständigen Verordnungstext und wird durch ein Vorwort von VBI-Justiziarin Sabine von Berchem eingeleitet. Sie umfasst 283 Seiten, kostet 10 Euro zzgl. MwSt. und Versandkosten. Erhältlich im VBI-Bookshop. Quelle: *VBI-Presseinfo* Nr. 3/2016

## ■ Holzbau und Brandschutz in der Sanierung

### Planung und Ausführung

Aktuelle Studien bescheinigen dem Holzbau hervorragende Potenziale im Bestandsbau und bei Aufstockungen. Doch hier gibt es insbesondere beim Brandschutz viele Stolpersteine. Die Anforderungen an den Brandschutz sind in Bauordnungen und Normenwerken geregelt. Allerdings ist das Zusammenführen der verschiedenen Regelungen äußerst komplex. Oft wirken sich Änderungen, Sanierungen, Ergänzungen und Ertüchtigungen von Holzbauteilen im Bestand auf zahlreiche andere Details aus.

„Holzbau und Brandschutz in der Sanierung“ thematisiert die Anforderungen an den Brandschutz, die sich beim Bauen im Bestand und bei der Sanierung von Holzbauteilen in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse ergeben. Dabei stellt das Buch die komplexen Zusammenhänge zwischen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, den relevanten Normen und Richtlinien und den Bauregellisten des DIBt hier. Sehr hilfreich für die tägliche Arbeit sind die ausführlichen Tabellen zu Treppen, Decken, Wänden und Dächern sowie die Übersichten zu den Feuerwiderstandsklassen von Bauteilen und Sonderbauteilen nach DIN 4102 und DIN EN 13501 gemäß Bauregelliste A Teil 1.

Das Praxiswerk richtet sich besonders an Verantwortliche in Holzbaubetrieben, Zimmermeister sowie in der Sanierung tätige Architekten und Ingenieure.

Bruderverlag Albert Bruder GmbH & Co. KG  
von Klaus Fritzen

2016. 17x24,0 cm. Kartoniert. 88 Seiten.

39,00 € | ISBN 978-3-87104-225-6

E-Book: 31,20 €

Quelle: Presse Rudolf Müller Mediengruppe